

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die digitale Legende wurde erst nach manueller Digitalisierung der analogen Legende erstellt. Durch Transformationsabweichungen wurde eine Mittellinie und homogene Legende erstellt. Dennoch kann die Genauigkeit der digitalen Legende nicht nur der Genauigkeit der Vorlage entsprechen, sondern auch die Genauigkeit der digitalen Legende nicht nur der Genauigkeit der Vorlage entsprechen. Die digitale Legende wurde erst nach manueller Digitalisierung der analogen Legende erstellt. Durch Transformationsabweichungen wurde eine Mittellinie und homogene Legende erstellt. Dennoch kann die Genauigkeit der digitalen Legende nicht nur der Genauigkeit der Vorlage entsprechen, sondern auch die Genauigkeit der digitalen Legende nicht nur der Genauigkeit der Vorlage entsprechen. Die digitale Legende wurde erst nach manueller Digitalisierung der analogen Legende erstellt. Durch Transformationsabweichungen wurde eine Mittellinie und homogene Legende erstellt. Dennoch kann die Genauigkeit der digitalen Legende nicht nur der Genauigkeit der Vorlage entsprechen, sondern auch die Genauigkeit der digitalen Legende nicht nur der Genauigkeit der Vorlage entsprechen.

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB, §§ 1-14 BAUNVO

1.1 MISCHGEBIET gem. § 6 BauNVO Mischgebiet.
zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

nicht zulässig sind:
gem. § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsbauten

gem. § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
Läden mit Geschäfts- und Verkaufsflächen für Sexartikel (Sexshops und Videotheken) und sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgeübt oder angeboten werden (Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution)

gem. § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Vergnügungsbauten

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN

Siehe Plan.
Im Mischgebiet wird die zulässige Höhe der baulichen und sonstigen Anlagen auf maximal 12,0 m festgesetzt.

- Dabei gilt:
- Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen (Gebäudeoberkante, Attika etc.). Unterer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen ist die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Parkplatze an der Ecke Verbindungsstraße / Braugasse.
 - Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder dem Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder der Schnittpunkt niedriger geneigter Dachflächen (Firsthöhe).
 - Die zulässige Oberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 30 % der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses bis zu einer Höhe von max. 1,5 m überschritten werden. Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile kann die zulässige Oberkante weiter überschritten werden.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL

Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 19 Abs. 1 BauNVO auf GRZ 0,6 festgesetzt

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO) insgesamt bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Siehe Plan.
Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO als Mindest- bzw. Höchstmaß festgesetzt.

3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Es wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise können die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Innere der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugbiet gelegenen Grundstücke oder des Baugbietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z.B. Stellplätze).

6. STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.
Die Straßenverkehrsfläche im Bereich der Verbindungsstraße weist eine Breite von 7,5 m bzw. 11 m auf. Die exakte Dimensionierung und Straßenaufteilung ist dem verkehrsplannerischen Konzept zu entnehmen.

7. BEREICH FÜR EIN- UND AUSFAHRT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Einfahrten bzw. Ausfahrten zwischen der Braugasse und dem festgesetzten Mischgebiet sind nur über die festgesetzten öffentlichen Parkplätze im dafür vorgesehenen Bereich zulässig.

8. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG „ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE“

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB Siehe Plan.

9. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG TRAFOSTATION

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB Siehe Plan.

10. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB Siehe Plan.

11. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

1. Um den sichern Abschluss der aktuellen Brut der Mauersegler zu gewährleisten, ist der Beginn der Rückbaumaßnahme auf den Zeitraum ab 15. August zu verschieben. Der sichere Abschluss der Brut und Ausflug der Jungtiere ist durch eine erneute Ein-/Ausflugkontrolle, vorzugsweise kurz vor Beginn der Dämmerung und unmittelbar vor dem geplanten Beginn des Rückbaus zu überprüfen.

2. Die dauerhaft entfallenden Nistplätze für den Mauersegler sind vor Beginn der nächsten Brutzeit durch künstliche Nisthilfen zu ersetzen; für die Mauersegler werden die von der Gemeinde bereits etablierten Nisthilfen im näheren Umfeld durch vier weitere künstliche Nisthilfen ersetzt. Innerhalb der Kolonie sind Anlockmaßnahmen durch Klangtappen nicht notwendig.

3. Der nachgewiesene Nistplatz der Dohle im Dachboden des Gebäudes Poststraße 8 wird durch eine künstliche Nisthilfe (Dohlenkasten) ersetzt, z.B. an den Gebäuden mit den bereits angebrachten Mauerseglemnisthilfen; die Nisthilfe ist nach Möglichkeit in einer Höhe von mind. 8-10 m anzubringen.

4. Die Fällung des Baumbestandes in der Braugasse 3 ist – sofern es die Rückbaumaßnahme zulässt – auf den Zeitraum der gesetzlichen Rodungsfrist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 zu verschieben. Sollte dies nicht möglich sein, dann sind die zu fällenden Bäume zur Vermeidung der Verletzungs- / Tötung von Nestlingen unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme auf besetzte Nistplätze von Gehölzbrütern zu prüfen; das Innere der Garage ist nach erfolgter Räumung ebenfalls auf ein Brutvorkommen des Hausrotschwanzes abzuführen.

12. GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER PARZELLEN 312/27 UND 312/25

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkplatzfläche“ ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Parzellen 312/27 und 312/25 zu belasten.

13. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

Die öffentlichen Grünflächen entlang der festgesetzten Straßenverkehrsfläche sind mit einer Baumreihe zu bepflanzen. Die Bäume sind in gleichmäßigem Abstand anzupflanzen. In der Baumreihe können als zusätzliche Eingrünung Straucharten als Unterpflanzung gesetzt werden. Die Bäume sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch gleichartige Bäume zu ersetzen. Bei der Baumarten bzw. -sortenauswahl für die Baumreihe sind standortgerechte und klimaangepasste Arten zu verwenden.

14. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN SOWIE SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 26 BAUGB

Zur Herstellung der im Plan festgesetzten Straßenverkehrsfläche und der Parkplatze sind Aufschüttungen, Abgrabungen und erforderliche Stützmauern bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.

15. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB Siehe Plan.

spiegelnden oder polierten Materialien sowie die Verwendung glasierter Keramik sind nicht zulässig). Ausnahmeweise sind auch andere Materialien und Farben zulässig.

- Architekturelemente wie Giebelde, Gesimse und Ornamente sind in Naturstein zu belassen.
- Im Bereich der Braugasse sind zum Schutze vor Verunstaltung von Gebäuden und des Straßenbildes Außenantennen nur an den vom öffentlichen Verkehr abgewandten Seiten zulässig.

Sonstiges:
• Mülltonnen sind in den zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung orientierten Bereichen entweder in Schränken einzubauen oder sichts geschützt aufzustellen.

Einfriedigung:
• Einfriedigungen der Grundstücke sind zu öffentlichen Straßenverkehrsfläche und zu den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hin bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig.

Stellplätze:
• Gem. §47 LBO sind 1,5 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

KENNZEICHNUNG GEM. § 9 ABS. 5 BAUGB

Innenhalb des Plangebietes befinden sich Altlastverdrachflächen. Hierbei handelt es sich um: ILL_20459 „Iltal Verkehr; ehemaliger Omnibusbetrieb Fa. Jochum“.
Bei Eingriffen in den Boden ist eine gutachterliche Begleitung durch einen gem. § 18 BbodSchG anerkannten Sachverständigen erforderlich.

HINWEISE

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Der Bebauungsplan „Ortsmitte Iillingen VII, Teilbereich Verbindungsstraße“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Ortsmitte Iillingen I“ der Gemeinde Iillingen.
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BnatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzmtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Baudenkmal- und Bodendenkmals sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.
- Auf die Anzeigepflicht von Bodenkunden und das Verdrängungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.
- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen über die Altlastverdrachfläche hinaus bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

- Im Plangebiet sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwartung Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfindung), so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funklempf, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe der Bahnstrecke oder Bahnstreckenmitten mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen ist. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegeben die aus dem Eisenbahnbetrieb resultierenden Emissionen sind erforderlichentals von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzuziehen bzw. vorzunehmen.

- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigungen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelschächtfahrzeugen angefahren werden können. Bei Kontextisierung der Planungen ist eine Planaukunft und Einweisung der zentralen Stelle (Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planaukunft Südwest) einzuordnen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bittet die Telekom zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen, sich rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

- Innenhalb des Geltungsbereiches befinden sich Versorgungseinrichtungen der energie-Netzgesellschaft mbH. Hierbei handelt es sich um ein Mittelspannungskabel, Niederspannungsfleitungen mit Dachständern und Holzmast, Niederspannungskabel und um ein Straßenbeleuchtungsast. Baumaßnahmen im Bereich der aufgeführten Anlagen sind im Vorfeld mit der energie-Netzgesellschaft mbH abzustimmen. Die geplante neue Transformatorstation soll die bestehende Station Braugasse ersetzen. Damit verbunden werden die Freileitungs- und Kabeltrassen den örtlichen Gegebenheiten angepasst.
- In der Poststraße wird ein Fußgängerüberweg, in der neuen Verbindungsstraße zwei Fußgängerfurten realisiert, um ein sicheres Überschreiten für Fußgänger zu gewährleisten.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
- § 12 des Kommunalverwaltungs-gesetzes (KStVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2020 (Amtsbl. S. 2393).

- Saarländisches Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz (-SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018 S. 358).

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

- Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinstrukturiertes Putz, Sichtmauerwerk, unpolierter Naturstein zulässig. Bei der Farbgebung der Gebäude sind gedeckte Tönungen zu verwenden. Glänzende und Licht reflektierende Materialien als Außenwandmaterialien sowie die Verkleidung von Gebäuden mit

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Iillingen hat am 30.04.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Iillingen VII, Teilbereich Verbindungsstraße“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten, wurde am 08.07.2020 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 04.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.10.2020 von der erneuten Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 20.11.2020 zur Stellungnahme eingeräumt.

- Während der erneuten öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 11.12.2020. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 11.12.2020 den Bebauungsplan „Ortsmitte Iillingen VII, Teilbereich Verbindungsstraße“ als Sitzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Der Bebauungsplan „Ortsmitte Iillingen VII, Teilbereich Verbindungsstraße“ wird hiermit als Sitzung ausgeteilt.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 16.07.2020 bis einschließlich 17.08.2020 öffentlich ausliegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.10.2020 von der erneuten Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 20.11.2020 zur Stellungnahme eingeräumt.

- Während der erneuten öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 11.12.2020. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 11.12.2020 den Bebauungsplan „Ortsmitte Iillingen VII, Teilbereich Verbindungsstraße“ als Sitzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Der Bebauungsplan „Ortsmitte Iillingen VII, Teilbereich Verbindungsstraße“ wird hiermit als Sitzung ausgeteilt.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 16.07.2020 bis einschließlich 17.08.2020 öffentlich ausliegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.10.2020 von der erneuten Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 20.11.2020 zur Stellungnahme eingeräumt.

- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 11.12.2020. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat der Gemeinde Iillingen hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Iillingen VII, Teilbereich Verbindungsstraße“ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 16.07.2020 bis einschließlich 17.08.2020 öffentlich ausliegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.10.2020 von der erneuten Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 20.11.2020 zur Stellungnahme eingeräumt.

- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 11.12.2020. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat der Gemeinde Iillingen hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Iillingen VII, Teilbereich Verbindungsstraße“ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB).

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ortsmitte Iillingen VII, Teilbereich Verbindungsstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Iillingen, den _____
Der Bürgermeister

Iillingen, den _____
Der Bürgermeister

Ortsmitte Iillingen VII, Teilbereich Verbindungsstraße

Bebauungsplan in der Gemeinde Iillingen, Ortsteil Iillingen



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Iillingen Hauptstraße 86 66557 Iillingen

Kirchenstraße 12 - 66557 Iillingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
Email: info@kemplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 27.11.2020

SATZUNG

Maßstab 1:500 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab